Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Geschäftsreglement

Gestützt auf

- Art. 57*a* – 57*g* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)[1],
- Art. 8*a* – 8*t* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)[2],
- die Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom 5. Dezember 2014

beschliesst die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (nachstehend EKF) folgendes Geschäftsreglement:

1 Auftrag

Die EKF ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Verwaltungskommission. Sie ist ein beratendes Organ des Bundes für alle Fragen, welche die frauenspezifischen Aspekte sowie die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben (analog der Einsetzungsverfügung):

a. Beobachtung und Analyse. Die EKF beobachtet und analysiert die Situation der Frauen und die Entwicklung der Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Schweiz. Sie evaluiert die getroffenen Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und erstattet Bericht darüber.

b. Stellungnahmen. Die EKF nimmt im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung zu Vorlagen des Bundes, die für die Situation der Frauen und die Gleichstellung von Frau und Mann wichtig sind.

c. Empfehlungen. Die EKF erarbeitet Empfehlungen für frauenpolitische Massnahmen und zur Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann, namentlich zuhanden des Bundesrates oder der Departemente, aber auch für andere politische Akteurinnen und Akteure.

d. Besondere Aufträge. Die EKF erledigt Arbeiten gemäss besonderem Auftrag des Bundesrates oder der Departemente.

e. Information und Sensibilisierung. Die EKF informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit, beteiligt sich an Projekten und Kampagnen, führt Tagungen durch und gibt Publikationen heraus.

f. Kontakt und Zusammenarbeit. Die EKF pflegt den Kontakt und arbeitet zusammen mit Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen.

[1] SR *172.010*

[2] SR *172.010.1*

2 Zuordnung der Kommission

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI zugeordnet. Sie bringt ihm anfangs Legislatur ihre Schwerpunkte zur Kenntnis und berichtet jährlich über ihre Tätigkeiten.

3 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die EKF besteht aus 20 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der grossen Frauen- und Männerorganisationen, der Sozialpartner und der Wissenschaft sowie aus weiteren Fachpersonen, welche sich mit frauenspezifischen Fragen sowie mit der Gleichstellung der Geschlechter befassen.

Das Präsidium und die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt bzw. bestätigt[3].

Das Vizepräsidium wird durch die übrigen Kommissionsmitglieder gewählt bzw. zu Beginn einer Legislatur bestätigt.

Die Direktion des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG nimmt mit beratender Stimme am Plenum teil.

4 Organe

Die Organe der Kommission sind:

- Plenum
- Präsidium
- Vizepräsidium
- Geschäftsausschuss
- Arbeitsgruppen

4.1 Plenum

Das Plenum ist das oberste Organ der Kommission. Es tritt auf Einladung des Präsidiums in der Regel vier- bis fünfmal jährlich zusammen. Das Plenum muss ausserdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des EDI einberufen werden. Die Kommissionsmitglieder sind zu einer aktiven Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung (Präsidentin/Präsident oder bei Abwesenheit Vizepräsidentin/Vizepräsident) den Ausschlag.

Das Plenum darf nur über Gegenstände beschliessen, die traktandiert worden sind. Mit einem Zweidrittelsmehr der anwesenden Kommissionsmitglieder können zu Beginn der Sitzung zusätzliche, zeitlich dringende Traktanden auf die Tagesordnung gesetzt, behandelt und verabschiedet werden.

[3] Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Amtsdauer sind in SR 172.010.1 geregelt.

In die Kompetenz des Plenums fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Legislaturschwerpunkte, des Jahresprogramms und der Projekte
- Genehmigung des Jahresberichts
- Verabschiedung der Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der Kommission erstattet werden
- Wahl des Vizepräsidium
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Auftragserteilung an Arbeitsgruppen, Geschäftsausschuss und Sekretariat

Beschlüsse, deren Dringlichkeit es erfordert oder denen ein entsprechender Plenumsentscheid vorausging, können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Als Quorum gilt hier das einfache Mehr der gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.

4.2 Präsidium

Das Präsidium (der Präsident oder die Präsidentin) lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Plenum und im Geschäftsausschuss. Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen.

4.3 Vizepräsidium

Das Vizepräsidium besteht aus zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium in seinen Funktionen.

4.4 Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidium sowie zwei Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen. Der Geschäftsausschuss tritt in der Regel sechs- bis achtmal jährlich zusammen.

In die Kompetenz des Geschäftsausschusses fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Plenums und die Ausführung seiner Beschlüsse
- Entscheide über laufende Geschäfte, sofern nicht ein Entscheid der gesamten Kommission nötig ist
- Erledigung dringender Geschäfte, die der Kommission nachträglich unterbreitet werden
- Koordination der Aktivitäten der Arbeitsgruppen
- Beizug von aussenstehenden Fachleuten für Projekte und Hearings

4.5 Arbeitsgruppen

Die Kommission kann aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bestellen. Zusammensetzung, Mandat, Auftragsdauer und ein eventuelles Budget werden von der Kommission bestimmt. Arbeitsgruppen bereiten für die Kommission ein Geschäft vor, treffen Abklärungen oder begleiten Projekte. Sie erstatten dem Plenum regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Nach der Erfüllung ihres Auftrages lösen sie sich auf.

5 Sekretariat

Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen des Plenums, des Geschäftsausschusses und der Arbeitsgruppen teil. Es erstattet dem Geschäftsausschuss und der Kommission regelmässig Bericht über die für die Kommission ausgeübte Tätigkeit.

Die Leitung des Kommissionssekretariats nimmt an allen Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt die Kommission in Absprache mit dem Präsidium gegen aussen.

Das Sekretariat der Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zugeordnet. Die Aufgaben des Sekretariats sind in den Pflichtenheften der Sekretariatsmitarbeitenden geregelt.

6 Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

Die Kommission ist befugt, von den Amtsstellen des Bundes diejenigen Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Im Rahmen ihres Auftrages pflegt die Kommission zudem direkte Kontakte mit Amtsstellen der Kantone, mit Verbänden und anderen Organisationen.

Die Kommission pflegt regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

7 Vertraulichkeit, Information, Veröffentlichungen

Die Beratungen der Kommission sind vertraulicher Natur. Die Kommissionsmitglieder haben jedoch das Recht, die ihnen nahestehenden Kreise über die Kommissionsarbeiten zu orientieren. Sitzungsprotokolle und noch nicht verabschiedete bzw. noch nicht publizierte Stellungnahmen und Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Die Kommission kann bestimmte Geschäfte der Verschwiegenheit unterstellen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen. Die Beschlüsse des Plenums sind verbindlich. Abweichende Ansichten von Kommissionsmitgliedern müssen als deren persönliche Meinung deklariert werden.

Kommissionsmitglieder, die in dieser Eigenschaft in den Medien auftreten oder sich sonst in irgendeiner Form öffentlich zur Kommissionsarbeit äussern, haben vorgängig dem Präsidium und dem Sekretariat Mitteilung zu machen. Ohne entsprechende Abmachung sind von Kommissionsmitgliedern öffentlich geäusserte Meinungen für die Kommission nicht bindend.

Das Sekretariat hat die Funktion einer Auskunftsstelle gegenüber Medien und Öffentlichkeit.

Die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen der Kommission sind dem EBG und dem Vorsteher/ der Vorsteherin des EDI vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

8 Finanzielle Mittel

Das EBG stellt der EKF ein angemessenes Jahresbudget zur Verfügung, mit welchem sie ihre Tätigkeiten finanziert.

Sekretariat und Geschäftsausschuss erarbeiten jährlich einen Budgetvorschlag, der sich an den geplanten Aktivitäten orientiert und der von der Kommission genehmigt wird. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Fachleute beigezogen und entsprechende Aufträge erteilt werden.

Die Buchhaltung und Kontrolle der laufenden Ausgaben obliegen dem Sekretariat. Das Sekretariat informiert die Kommission über grössere Verschiebungen innerhalb des genehmigten Budgets.

9 Entschädigungen

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 57*g*, RVOG[4]) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 8*o*, RVOV[5]) sowie der darauf basierenden Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 21. Dezember 2022.

Bei Delegation durch die Kommission oder den Geschäftsausschuss für Auftritte in der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen in Arbeitsgruppen sowie für ausserordentliche Arbeiten oder das Erstellen von Berichten werden im Rahmen des verfügbaren Budgets Taggelder ausbezahlt.

10 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement wurde am 12.09.2024 von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung vom 25. Mai 2000.

Bern, den 9. Dezember 2024

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin

Cesla Amarelle

Bern, den 9. Dezember 2024

Die Vorsteherin
des Eidgenössischen Departement des Innern

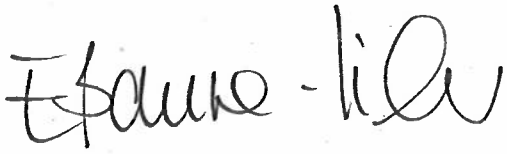

Elisabeth Baume-Schneider

[4] SR *172.010*

[5] SR *171.010.1*